Steuern und Abgaben für Jungunternehmer_innen

(Stand: 2025)

Finanzamt

Binnen einem Monat ist dem Finanzamt am Betriebsstandort die Eröffnung oder die Übernahme eines Betriebes anzuzeigen. Aufgrund dieser Anzeige bekommen Sie eine Steuernummer zugewiesen und einen Fragebogen zugesandt. Auf Basis der Angaben im Fragebogen (v.a. geschätzter Umsatz, Gewinn) werden die Steuervorauszahlungen festgesetzt.

Umsatzsteuer (USt)

Die in den Umsätzen enthaltene Umsatzsteuer ist bis spätestens 15. des übernächsten Monats an das Finanzamt abzuführen. Dabei darf die in den Aufwendungen enthaltene Mehrwertsteuer als sogenannte Vorsteuer abgezogen werden. Der Steuerbetrag ist selbst zu berechnen und dem Finanzamt zu melden. Nicht (rechtzeitige) Meldung wird als Finanzordnungswidrigkeit geahndet und zieht regelmäßig Sanktionen nach sich.

Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) in Anspruch nehmen, müssen Sie keine Umsatzsteuer abführen. Es darf aber auch die von Ihnen bezahlte Vorsteuer vom Finanzamt nicht zurückgeholt werden.

Einkommensteuer (ESt)

Im Jahr der Gründung sind Vorauszahlungen auf Basis der zu erwartenden Gewinne zu leisten.
Die Grenze zur Steuerpflicht liegt bei € 13.308,– (Stand 2025).

Grenzsteuersatz 2025:

€ 13.308,– und darunter	0 %
über € 13.308,– bis € 21.617,–	20 %
über € 21.617,– bis € 35.836,–	30 %
über € 35.836,– bis € 69.166,–	40 %
über € 69.166,– bis € 103.072,–	48 %
€ 103.072,– bis € 1.000.000,–	50 %
über € 1.000.000,–	55 %

Die endgültige Vorschreibung wird bescheidmäßig vom Finanzamt nach Abgabe des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen (bis 30.4. des Folgejahres, bei elektronischer Übermittlung über Finanz Online bis 30.6.) festgestellt. Wirtschaftstreuhänder_innen bzw. Steuerberater_innen, als Ihre steuerliche Vertretung, haben in der Regel länger Zeit für die Abgabe der Steuererklärung.

Quelle: https://www.bmf.gv.at/steuern/

Steuern und Abgaben für Jungunternehmer_innen

(Stand: 2025)

Körperschaftsteuer (KöSt)

Die KöSt ist die Einkommensteuer für juristische Personen. Während die Einkommensteuer alle natürlichen Personen betrifft, stellt die Körperschaftsteuer die Einkommensteuer der juristischen Personen dar.

Bemessungsgrundlage für die KöSt ist das Einkommen (Gewinn), das im Veranlagungszeitraum erzielt wurde. Das Einkommen der Körperschaften wird mit einem fixen Steuersatz besteuert. Das von einer Körperschaft erzielte Einkommen wird auf zwei Ebenen besteuert:

Auf Ebene der Körperschaft wird der Gewinn der Körperschaft mit Körperschaftssteuer belastet, dies unabhängig davon, ob nachfolgend eine Gewinnausschüttung erfolgt oder nicht.

Unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften und mit diesen vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften haben auch wenn sie im Wirtschaftsjahr keinen Gewinn erzielen Körperschaftsteuer zu entrichten (Mindestkörperschaftssteuer). Die Mindest-KöSt ist in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Jahres-Körperschaftsteuerschuld übersteigt, wie eine Steuervorauszahlung zu behandeln und wird auf eine in den folgenden Jahren entstehende KöSt-Schuld angerechnet.

Wird der Gewinn an natürliche Personen ausgeschüttet, so unterliegt diese Ausschüttung zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt).

Kapitalertragsteuer (KESt)

Die Kapitalertragsteuer (KESt) ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben. D.h. die Kapitalertragsteuer wird von der Bank bzw. der auszahlenden Stelle einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt.

Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer erhebt die jährliche Kammerumlage. Die Höhe des Betrags ist abhängig von der Spartenzugehörigkeit Ihres Gewerbes.

Lohnnebenkosten

Die gesetzlichen Lohnnebenkosten betragen ca. 30% vom Bruttogehalt der Arbeiter_innen / Angestellten und sind an das Finanzamt, die Gebietskrankenkasse und an die Gemeinde zu überweisen. Die Höhe der Abgaben wird von der Lohnverrechnung selbst berechnet und ist bis zum 15. des Folgemonats zu überweisen.

Unterstützung für die Kalkulation Ihrer Personalkosten: https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/berechnungsprogramme.html